



## **K U N D M A C H U N G**

über die Auflegung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in der Sitzung vom 13.05.2024 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 19.04.2024, Planungsnummer: aend4\_a2e1\_kiz24005\_v1, durch vier Wochen hindurch vom 15.05.2024 bis einschließlich 13.06.2024 im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock, für folgenden Bereich zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen:

### **Aloisia Schipflinger KG, KG Kitzbühel-Land**

Änderung des bestehenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „Randbereiche A2/E1 – Oberaigenweg) im Bereich des Gst 995/4, KG Kitzbühel-Land, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 19.04.2024 Planungsnummer: aend4\_a2e1\_kiz24005\_v1

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Bauamt, 1. Stock zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.kitzbuehel.at](http://www.kitzbuehel.at), Bürgerservice, Amtstafel, einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Dr. Klaus Winkler  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 15.05.2024

Abzunehmen am: 14.06.2024